

STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG WERTLOS GEWORDENER AKTIEN



Investitionen in renommierte DAX-Unternehmen gelten meist als sicherer Weg zum Vermögensaufbau. Jedoch sollte die Möglichkeit einer drohenden Zahlungsunfähigkeit auch bei großen Konzernen nicht ausgeschlossen werden. Der unermessliche Bilanzskandal eines weltweit vertretenen Zahlungsdienstleistungsunternehmens ist nach wie vor ein bedeutendes mediales Thema. Die Konsequenzen ziehen weite Kreise mit nicht absehbaren Folgen nach sich. Umso mehr stellt sich die Frage, wie Aktienverluste steuerlich berücksichtigt werden können. Im üblichen Fall von „Kleinanlegern“ sind im Rahmen des gesonderten Steuertarifs (Abgeltungsteuer) vor allem die verschiedenen Ausprägungen der nur beschränkten Verlustverrechnung nach § 20 Abs. 6 EStG zu berücksichtigen.

STEUERLICHE GRUNDSÄTZE BEI VERLUSTEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen ist zwischen Gewinnen/Verlusten aus laufenden Einkünften (Zinsen, Dividenden etc.) und solchen aus Veräußerungstatbeständen zu unterscheiden. Im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 beabsichtigte der Gesetzgeber, die steuerliche Relevanz von Wertveränderungen zu erweitern. Grundsätzlich hiervon nicht umfasst sind jedoch Vermögensverluste, die beispielsweise durch Unternehmensinsolvenzen entstehen können.

Im Gegensatz dazu sieht die BFH-Rechtsprechung in der Einführung der Abgeltungsteuer einen grundlegenden Systemwechsel, der es ab dem Jahr 2009 Privatanlegern ermöglichen soll, sämtliche Wertveränderungen ihrer Aktien – also auch erlittene Vermögensverluste aus Insolvenzen – steuerwirksam zu berücksichtigen.

Durch die unterschiedlichen Auffassungen, was die Verlustverrechnung anbelangt, kommt es immer wieder zu Unstimmigkeiten zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung. Die aktuelle BFH-Rechtsprechung erkennt in der Regel einen steuerbaren Aktienverlust an,¹ lässt die Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungen derzeit allerdings durch das BVerfG auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüfen.²

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Zumindest schrittweise scheint der Gesetzgeber die vom BFH vorgegebene Beurteilung von Veräußerungsverlusten jedoch zu übernehmen: Das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 enthielt mit § 20 Abs. 6 S. 6 EStG auch eine neue Regelung zur Behandlung bestimmter Verluste aus Kapitalvermögen. Nach dem 31.12.2019 entstehende Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter, deren Übertragung auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern werden faktisch dem Grunde nach steuerlich anerkannt (sog. Ausfallverluste), jedoch einer beschränkten Verlustverrechnung unterworfen (s. u.). Ob darunter aber auch wertlos gewordene Aktien aus Unternehmensinsolvenzen zu fassen sind, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Für die Praxis ist angesichts der nur kasuistischen BFH-Rechtsprechung und der fehlenden Erfahrungen mit den Neuregelungen bezüglich einer richtigen Einordnung dennoch weiterhin Vorsicht geboten. Alle Konstellationen, die nicht unter den Veräußerungstatbestand oder einen Ersatztatbestand des Gesetzeswortlauts fallen, dürften individuell zu beurteilen und deshalb einem Diskurs mit der Finanzverwaltung ausgesetzt sein.

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.000 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), der mit heute über 97.000 Mitarbeitern in 167 Ländern einzigen weltweit tätigen Prüfungs- und Beratungsorganisation mit europäischen Wurzeln.

www.bdo.de

KONTAKT

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



ROLAND SPEIDEL

Senior Manager, Tax & Legal
Rechtsanwalt, Steuerberater
Tel.: +49 40 30293-133
roland.speidel@bdo.de



KATRIN DRIESCH

Senior Managerin, Tax & Legal,
Dipl.-Kffr., Steuerberaterin
Tel.: +49 40 30293-153
katrin.driesch@bdo.de

¹ Vgl. BFH, Urteil vom 12.06.2018, VIII R 32/16; BFH, Urteil vom 03.12.2019, VIII R 34/16; BFH, Urteil vom 29.09.2020, VIII R 9/17.

² Vgl. BFH, Beschluss vom 17.11.2020, VIII R 11/18, anhängig beim BVerfG, 2 BvL 3/21.

STEUERLICHE BEHANDLUNG VON AKTIENVERLUSTEN

Vor diesem Hintergrund ist ein gewisses Verständnis für die besondere steuerliche Behandlung und deutlich eingeschränkte Berücksichtigung von Aktienverlusten sicherlich hilfreich:

Alle **Verluste aus Kapitalvermögen** unterliegen hinsichtlich eines Ausgleichs oder einer Verrechnung zunächst der generellen Einschränkung des § 20 Abs. 6 S. 1 u. 2 EStG. Danach dürfen Verluste aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder ein Verlust nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt und werden in einem gesonderten Verlustverrechnungstopf vorge-tragen.

Für **Aktienveräußerungsverluste** gelten noch strengere Regelungen: Grundsätzlich können Anleger Aktienveräußerungsverluste nur mit Aktienveräußerungsgewinnen des laufenden Veranlagungszeitraums ausgleichen (§ 20 Abs. 6 S. 4 EStG). Falls dies nicht möglich ist, können Aktienveräußerungsverluste in die folgenden Kalenderjahre vorgetragen werden, unterliegen aber auch dann der Einschränkung des Ausgleichs nur mit Aktienveräußerungsgewinnen (spezieller Aktien-Verlustverrechnungstopf).



Hinweis: Der BFH hält in seinem Beschluss vom 17.11.2020 (Az. VIII R 11/18) die Verrechnungsbeschränkung, wonach Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen werden können, für verfassungswidrig und hat das BVerfG (Az. 2 BvL 3/21, anhängig) angerufen.

Eine Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG) ist für die Verluste aus Aktien ausgeschlossen.

Für **wertlos gewordene Aktien** (z. B. aufgrund einer Unternehmensinsolvenz) kann eine genaue Zuordnung zur jeweiligen Verlustverrechnungsnorm mangels ausdrücklicher Regelung nur hergeleitet werden. Die neuere Norm des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG stellt eine ergänzende Verlustverrechnungsmöglichkeit für verschiedene Formen von mit Kapitalvermögen verbundenen sog. Ausfallverlusten dar. Durch vorbenannte Regelung können diese Verluste ausschließlich mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Entstehungsjahr bis zur Höhe von maximal EUR 20.000 ausgeglichen bzw. unter Anwendung der speziell für Kapitalvermögen geltenden Verlustverrechnungsmöglichkeiten mit einem Betrag von maximal EUR 20.000 auf die Folgejahre vorgetragen werden.

Für Verluste aus Aktienveräußerungen gilt die neuere Norm des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG gerade nicht; es greift weiterhin die eigenständige, aber derzeit durch das BVerfG zu beurteilende Verlustverrechnungsmöglichkeit des § 20 Abs. 6 S. 4 EStG.

Eine Aktienveräußerung ist dann anzunehmen, wenn eine Gegenleistung oder ein fremdübliches Entgelt gewährt werden. Ein daraus resultierender Veräußerungsverlust fällt sodann unter die Verlustverrechnungsmöglichkeit des § 20 Abs. 6 S. 4 EStG. Handelt es sich bezüglich der Aktien jedoch um einen entschädigungslosen Ausfallverlust, wie dies beispielsweise bei einer Unternehmensinsolvenz der Fall sein kann, liegt nach Literatuffassung grundsätzlich keine Veräußerung vor; ein daraus resultierender Verlust fällt unter die neuere Verlustverrechnungsmöglichkeit des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG und ist mithin beschränkt abzugsfähig.

Der BFH hatte – zur bisherigen Rechtslage - wertlos gewordene Aktien zur Überwindung der insoweit angenommenen Regelungslücke unter einen Veräußerungstatbestand subsumiert. Danach konnten solche Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen – insoweit aber der Höhe nach unbegrenzt - verrechnet werden. Ob er daran auch nach in Kraft treten des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG festhält, bleibt abzuwarten.

ANWENDUNG IN DER PRAXIS

Nach derzeitiger Auslegung sind Aktienverluste infolge einer Liquidation, Insolvenz oder Einziehung steuerlich wohl unter die neuere beschränkte Verlustverrechnungsnorm des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG zu fassen. Sie können danach mit sämtlichen positiven Kapitalerträgen (auch mit Aktienveräußerungsgewinnen) ausgeglichen werden, allerdings nur bis zur Höhe von EUR 20.000; höhere Verluste sind vorzutragen, unterliegen aber im Folgejahr ebenfalls dieser betragsmäßigen Begrenzung.

Wann genau ein Wirtschaftsgut wertlos wird, ist im Einzelfall zu beurteilen und nicht immer klar bestimmbar. Nach Verwaltungsauffassung kann von einer Wertlosigkeit ausgegangen werden, wenn der Handel mit einem Wertpapier eingestellt, das Wertpapier aufgrund einer Insolvenz der Gesellschaft eingezogen oder das Wertpapier infolge einer Herabsetzung ausgebucht wird. Der BFH verweist zum Zeitpunkt der Verlustrealisierung auf die Rechtsprechung zu § 17 EStG (Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften). Danach reicht lediglich die bloße Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht aus, weil etwaige Rückzahlungen im Laufe des Verfahrens noch erfolgen könnten. Ist jedoch klar, dass es zu keinen weiteren Auskehrungen mehr kommen sollte, wird eine Beendigung des Verfahrens nicht notwendig sein.

Wegen der für die Praxis insoweit oft herrschenden Unsicherheiten dürfte es sich empfehlen, den Verlust zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu deklarieren. Falls die Finanzverwaltung diesen Zeitpunkt für verfrüht hält oder sich nicht verbindlich äußert, sollte der Verlust mit entsprechendem Hinweis jährlich geltend gemacht und ergehende Steuerbescheide verfahrensrechtlich offen gehalten werden.

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO

